

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1984

Ausgegeben und versendet am 1. März 1984

4. Stück

7. Gesetz vom 7. November 1983, mit dem das Burgenländische Krankenanstaltengesetz 1976 geändert wird (Burgenländische Krankenanstaltengesetz-Novelle 1983)
(XIV. Gp., RV 49, AB 53)
8. Gesetz vom 7. November 1983 über die Aufstellung und den Betrieb von Spielapparaten (Spielapparategesetz)
(XIV. Gp., RV 44, AB 54)
9. Gesetz vom 7. November 1983, mit dem die Bgld. Bauordnung geändert wird (2. Novelle zur Bgld. Bauordnung)
(XIV. Gp., RV 48, AB 52)
10. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 1. Feber 1984 über die Durchführung der periodischen Untersuchung auf Brucellose (Abortus Bang) der Haustiere im Jahre 1984 in allen Betrieben in den Bezirken Eisenstadt-Umgebung, Mattersburg, Neusiedl/See, Oberpullendorf und den Freistädten Eisenstadt und Rust.
11. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 1. Feber 1984 über die Durchführung der periodischen Untersuchung auf Rinderleukose im Jahre 1984 in allen Betrieben in den Bezirken Eisenstadt-Umgebung, Mattersburg, Neusiedl/See, Oberpullendorf und den Freistädten Eisenstadt und Rust.
12. Verordnung

7. Gesetz vom 7. November 1983, mit dem das Burgenländische Krankenanstaltengesetz 1976 geändert wird (Burgenländische Krankenanstaltengesetz-Novelle 1983)

Der Landtag hat in Ausführung der Grundsatzbestimmungen des Krankenanstaltengesetzes, BGBl. Nr. 1/1957, in der Fassung der Bundesgesetze, BGBl. Nr. 27/1958, BGBl. Nr. 281/1974, BGBl. Nr. 659/1977, BGBl. Nr. 456/1978, BGBl. Nr. 106/1979 und BGBl. Nr. 273/1982 beschlossen:

Artikel I

Das Burgenländische Krankenanstaltengesetz 1976, LGBl. Nr. 9/1977, in der Fassung der Landesgesetze LGBl. Nr. 53/1979 und LGBl. Nr. 27/1980 wird wie folgt geändert:

1. § 18 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Für die in Krankenanstalten beschäftigten Personen besteht Verschwiegenheitspflicht, sofern ihnen nicht schon nach anderen gesetzlichen oder dienstrechtlichen Vorschriften eine solche Verschwiegenheitspflicht auferlegt ist. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit erstreckt sich auf alle die Krankheit betreffenden Umstände sowie auf die persönlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Verhältnisse der Pfléglinge, die den Anstaltsangehörigen in Ausübung ihres Berufes bekannt geworden sind; bei Eingriffen nach § 62 a des Krankenanstaltengesetzes, BGBl. Nr. 1/1957, auch auf die Person des Spenders und des Empfängers.“

2. In § 19 Abs. 1 Z 5 hat an die Stelle des Punktes ein Strichpunkt zu treten. Folgende Z 6 ist anzufügen:

„6. über Entnahmen nach § 62 a des Krankenanstaltengesetzes, BGBl. Nr. 1/1957, Niederschriften zur Kranken-

geschichte aufzunehmen und gemäß Z 3 zu verwahren. Jede Niederschrift hat mindestens zu enthalten, wie der Tod des Spenders festgestellt wurde und wann dieser erfolgt ist, ferner die Todesursache sowie Angaben über die entnommenen Organe oder Organteile und den Zeitpunkt der Durchführung der Entnahme.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit Beginn des zweiten auf seine Kundmachung folgenden Monats in Kraft.

Der Präsident des Landtages:

Pinter

Der Landeshauptmann:

Kery

8. Gesetz vom 7. November 1983 über die Aufstellung und den Betrieb von Spielapparaten (Spielapparategesetz)

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Dieses Gesetz regelt die Aufstellung und den Betrieb von Spielapparaten.

(2) Spielapparate im Sinne dieses Gesetzes sind Vorrichtungen, die zur Durchführung von Spielen bestimmt sind und gegen Entgelt betrieben werden.

(3) Geldspielapparate im Sinne dieses Gesetzes sind Spielapparate, mit denen um vermögenswerte Gewinne

oder Verluste gespielt wird. Ob die Entscheidung über Gewinn oder Verlust ausschließlich oder überwiegend vom Zufall oder von der Geschicklichkeit des Spielers abhängt oder ob der Gewinn vom Geldspielapparat selbst oder auf andere Weise ausgefolgt wird, ist unerheblich. Spielapparate, die nach ihrer Art und Beschaffenheit eine Verwendung als Geldspielapparate erwarten lassen, gelten selbst dann als solche, wenn in Hinweisen und Ankündigungen die Erzielung eines Gewinnes ausgeschlossen wird.

(4) Die Landesregierung kann durch Verordnung feststellen, ob Spielapparate einer bestimmten Bauart als Geldspielapparate im Sinne des Abs. 3 letzter Satz zu gelten haben oder nicht.

(5) Dieses Gesetz gilt nicht für Ausspielungen, die auf Grund von Bundesgesetzen auf dem Gebiet des Monopoles dem Bund vorbehalten sind.

§ 2

Bewilligung

(1) Spielapparate dürfen nur mit Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde aufgestellt oder betrieben werden.

(2) Eine Bewilligung darf nur natürlichen Personen erteilt werden,

1. die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen,
2. die das 21. Lebensjahr vollendet haben,
3. die ihren ordentlichen Wohnsitz im Inland haben,
4. deren bisheriges Verhalten die Annahme rechtfertigt, daß sie von der Bewilligung nicht in einer den Gesetzen widersprechenden Art und Weise Gebrauch machen werden und
5. die glaubhaft machen, daß sie der Verpflichtung des § 5 entsprechen können.

(3) Eine Bewilligung darf nur für eine feste Betriebsstätte erteilt werden. Die Bewilligung darf weiters nur erteilt werden, wenn durch die Aufstellung oder den Betrieb des Spielapparates eine Verletzung öffentlicher Interessen, insbesondere solcher des Jugendschutzgesetzes sowie der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit nicht zu befürchten ist.

(4) Eine Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die Betriebsstätte nicht im Umkreis von 150 m von Polytechnischen Lehrgängen, Berufsschulen, mittleren und höheren Schulen sowie vergleichbaren Privatschulen und Jugendzentren liegt.

(5) Die Bewilligung ist auf längstens zwei Jahre zu befristen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat außerdem durch geeignete Bedingungen und Auflagen sicherzustellen, daß öffentliche Interessen nicht verletzt werden.

(6) Je Betriebsstätte dürfen nicht mehr als drei Spielapparate bewilligt werden.

(7) Der Bewilligungswerber hat die zur Beurteilung seines Ansuchens notwendigen Unterlagen vorzulegen. Die Bezirksverwaltungsbehörde ist berechtigt, vom Bewilligungswerber die Vorlage von Gutachten Sachverständiger über die Bauart, die Wirkungsweise und die Betriebssicherheit des zu bewilligenden Spielapparates zu verlangen.

(8) Vor Erteilung der Bewilligung ist der Standortgemeinde Gelegenheit zu geben, innerhalb von zwei Wochen Stellung zu nehmen.

Die Abgabe der Stellungnahme erfolgt im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde.

(9) Wenn die Bewilligung im örtlichen Wirkungsbereich der Bundespolizeidirektion Eisenstadt ausgeübt werden soll, ist dieser Gelegenheit zu geben, innerhalb von zwei Wochen Stellung zu nehmen. Sie ist auch von der Erteilung, vom Widerruf und vom Erlöschen der Bewilligung in Kenntnis zu setzen.

(10) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat für jeden bewilligten Spielapparat eine Plakette auszustellen, die eine eindeutige Zuordnung zum betreffenden Spielapparat zuläßt, die Zahl des Bewilligungsbescheides, den Namen des Bewilligungsinhabers, des Eigentümers und die Betriebsstätte enthält sowie die Dauer der Bewilligung angibt. Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Beschaffenheit, das Aussehen und die Verwendung der Plakette zu erlassen.

(11) Die Bewilligung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind, insbesondere wenn der Bewilligungsinhaber die Bestimmungen dieses Gesetzes wiederholt mißachtet hat.

(12) Die Bewilligung erlischt bei Verbringung des bewilligten Spielapparates von der Betriebsstätte.

§ 3

Ausnahmen von der Bewilligungspflicht

Musikautomaten sowie Spielapparate, die nach ihrer Art und Beschaffenheit der Unterhaltung von Kindern dienen, sind von den Bestimmungen des § 2 ausgenommen. Die Landesregierung kann durch Verordnung weitere Spielapparate, die überwiegend sportlichen Zwecken dienen, vom Geltungsbereich des § 2 ausnehmen.

§ 4

Verbotene Spielapparate

Die Aufstellung oder der Betrieb von Geldspielapparaten sowie von Spielapparaten, die eine verrohende Wirkung ausüben oder das sittliche Empfinden verletzen, sind verboten.

§ 5

Spielbetrieb

(1) Der Bewilligungsinhaber hat den Spielbetrieb ständig zu überwachen. Ist er ausnahmsweise abwesend, hat er einen Stellvertreter mit der Überwachung zu betrauen. Der Stellvertreter muß die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 erfüllen.

(2) Der Bewilligungsinhaber oder sein Stellvertreter haben dafür zu sorgen, daß beim Spielbetrieb die gesetzlichen Bestimmungen und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen eingehalten werden. Hiezu haben der Bewilligungsinhaber oder sein Stellvertreter festzustellen, ob die Besucher das allenfalls vorgeschriebene Mindestalter erreicht haben.

§ 6

Überwachung

(1) Den Organen der zuständigen Behörden sowie den zugezogenen Sachverständigen und Zeugen ist jederzeit

Zutritt zu allen Räumen, in denen Spielapparate aufgestellt sind, zu gewähren. Den Organen und den zugezogenen Sachverständigen sind die erforderlichen Auskünfte zu geben.

(2) Die Organe der zuständigen Behörden sowie die zugezogenen Sachverständigen sind berechtigt, Spielapparate jederzeit auf ihre Betriebssicherheit sowie dahingehend zu überprüfen, ob bei ihrer Aufstellung und ihrem Betrieb die Bestimmungen dieses Gesetzes und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen eingehalten werden. Diese Berechtigung schließt die Überprüfung des Apparates oder einzelner Teile desselben außerhalb der Betriebsstätte mit ein. Ist zur Überprüfung des Gerätes die Durchführung von Spielen erforderlich, hat der Bewilligungsinhaber dem überprüfenden Organ oder Sachverständigen dies ohne Entgelt zu ermöglichen.

(3) Zur Durchsetzung der Zutritts- und Überprüfungsrechte gemäß Abs. 1 und 2 ist die Anwendung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zulässig.

(4) Die Überwachung obliegt der Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich der Bundespolizeidirektion Eisenstadt dieser.

§ 7

Entfernung gesetzwidrig aufgestellter Spielapparate

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann entgegen diesem Gesetz aufgestellte Spielapparate auf Kosten und Gefahr des Bewilligungsinhabers durch Anwendung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt entfernen.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Entfernung eines Spielapparates mit Anschlag an der Amtstafel kundzumachen. Der Anschlag hat die Aufforderung an den Eigentümer des Spielapparates zu enthalten, sich binnen eines Monats bei der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden und sein Eigentum nachzuweisen. Meldet sich der Eigentümer innerhalb dieser Frist nicht, so geht das Eigentum am Spielapparat einschließlich des darin enthaltenen Geldes auf das Land über. Ist der Eigentümer der Bezirksverwaltungsbehörde bekannt, ist er vom Anschlag in Kenntnis zu setzen.

§ 8

Mitwirkung der Bundesgendarmerie

(1) Die Organe der Bundesgendarmerie haben bei der Vollziehung der §§ 6 Abs. 3, 7 Abs. 1 und 9 Abs. 1 dieses Gesetzes durch

1. Maßnahmen zur Vorbeugung gegen drohende Verwaltungsübertretungen und
2. Maßnahmen, die für die Einleitung und Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind, mitzuwirken.

(2) Die von den Organen der Bundespolizeidirektion Eisenstadt bei der Überwachung (§ 6 Abs. 4) dienstlich wahrgenommenen Verwaltungsübertretungen sind der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

§ 9

Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung nach diesem Gesetz begeht, wer

- a) einen Spielapparat entgegen diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung oder einem Bescheid aufstellt oder betreibt,
- b) einer Verpflichtung gemäß §§ 5 oder 6 Abs. 1 und 2 nicht nachkommt oder eine Überprüfung gemäß § 6 Abs. 2 behindert.

(2) Übertretungen gemäß Abs. 1 sind, wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu S 100.000,— zu bestrafen.

(3) Spielapparate, die entgegen diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung oder einem Bescheid aufgestellt oder betrieben werden, können unabhängig von einer Bestrafung gemäß Abs. 2 einschließlich des darin enthaltenen Geldes für verfallen erklärt werden.

(4) Der Versuch ist strafbar.

§ 10

Übergangsbestimmungen

Spielapparate, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes auf Grund einer Bewilligung nach dem Hofkanzlei-Präsidialdekret vom 6. Jänner 1836, PGS. Band 64, Nr. 5, betreffend die Bewilligung von Produktionen und Schausstellungen, betrieben werden, dürfen im Rahmen der im Bewilligungsbescheid getroffenen Bedingungen und Auflagen noch bis 31. Dezember 1984 betrieben werden.

§ 11

Außerkräfttreten

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Hofkanzlei-Präsidialdekret vom 6. Jänner 1836, PGS. Band 64, Nr. 5, soweit es sich auf Spielapparate bezieht, außer Kraft.

Der Präsident des Landtages: Der Landeshauptmann:

Pinter

Kery

9. Gesetz vom 7. November 1983, mit dem die Bgld. Bauordnung geändert wird (2. Novelle zur Bgld. Bauordnung)

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Bgld. Bauordnung, LGBl. Nr. 13/1970, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 43/1982 wird wie folgt geändert:

1. Dem § 9 ist folgender Abs. 10 anzufügen:

„(10) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 9 sind bis zur Erlassung eines Bebauungsplanes bzw. Teilbebauungsplanes unmittelbar anzuwenden.“

2. § 108 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Handelt es sich um bundeseigene Gebäude, die öffentlichen Zwecken, wie der Unterbringung von Behörden und Ämtern des Bundes oder von öffentlichen Anstalten – darunter auch Schulen und Spitälern – oder der kasernenmäßigen Unterbringung von Heeresangehörigen oder sonstigen Bundesbediensteten dienen, fällt die Vollziehung dieses Gesetzes in die mittelbare Bundesverwaltung. Baubehörde ist der Landeshauptmann; ein Instanzenzug ist ausgeschlossen.“

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 1983 in Kraft.

(2) Auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht abgeschlossenen Verfahren sind die Vorschriften dieses Gesetzes anzuwenden.

Der Präsident des Landtages: Der Landeshauptmann:

Pinter

Kery

10. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 1. Feber 1984 über die Durchführung der periodischen Untersuchung auf Brucellose (Abortus Bang) der Haustiere im Jahre 1984 in allen Betrieben in den Bezirken Eisenstadt-Umgebung, Mattersburg, Neusiedl/See, Oberpullendorf und den Freistädten Eisenstadt und Rust

Auf Grund der §§ 7, 8, 12 und 20 des Bangseuchen-Gesetzes, BGBl. Nr. 147/1957 in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 115/1960 und Nr. 214/1981, sowie der hiezu erlassenen Bangseuchen-Verordnung, BGBl. Nr. 280/1957, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 22/1961, wird verordnet:

§ 1

In allen Betrieben in den Bezirken Eisenstadt-Umgebung, Mattersburg, Neusiedl am See, Oberpullendorf und den Freistädten Eisenstadt und Rust ist die periodische Untersuchung auf Brucellose (Abortus Bang) im Jahre 1984 durchzuführen.

§ 2

Der Tierhalter ist verpflichtet, die erforderlichen Untersuchungen, insbesondere die Entnahme von Blutproben sowie die Kennzeichnung der Tiere mittels Ohrmarken und der Reagenten durch Ohrlochung zu dulden. Er hat den mit der Feststellung und Bekämpfung der Seuche befaßten Organen jede nötige Hilfe zu gewähren, die erforderlichen Handarbeiten zu leisten oder geeignete Hilfskräfte hiefür bereitzustellen.

§ 3

Die Kosten der periodischen Untersuchung hat der Tierhalter selbst zu tragen.

Für den Landeshauptmann:

Wiesler

11. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 1. Feber 1984 über die Durchführung der periodischen Untersuchung auf Rinderleukose im Jahre 1984 in allen Betrieben in den Bezirken Eisenstadt-Umgebung, Mattersburg, Neusiedl/See, Oberpullendorf und den Freistädten Eisenstadt und Rust

Auf Grund der §§ 15, 19 und 26 des Rinderleukosegesetzes, BGBl. Nr. 272/1982, wird verordnet:

§ 1

(1) Im Jahre 1984 ist die periodische Untersuchung auf Rinderleukose in allen Betrieben in den Bezirken Eisenstadt-Umgebung, Mattersburg, Neusiedl/See, Oberpullendorf und den Freistädten Eisenstadt und Rust durchzuführen. Die Untersuchung hat sich auf alle Rinder im Alter von 2 Jahren und darüber zu erstrecken.

(2) Die Untersuchung nach Abs. 1 ist gleichzeitig mit der Untersuchung nach dem Bangseuchengesetz, BGBl. Nr. 147/1957, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 115/1960 und Nr. 214/1981, durchzuführen.

§ 2

Der Tierhalter ist verpflichtet, die Untersuchung zu dulden, die nötigen Auskünfte zu erteilen und die zur Feststellung des Sachverhaltes notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

§ 3

Der Tierhalter hat die Kosten zu tragen, die aus Anlaß der periodischen Untersuchung, der Absonderung sowie Wartung und Beaufsichtigung der Rinder auflaufen. Er hat ferner für die nötige Hilfeleistung bei den behördlichen Erhebungen und Untersuchungen sowie bei der Desinfektion zu sorgen.

Für den Landeshauptmann:

Wiesler

12. Verordnung

Gemäß §§ 79 Abs. 3 und 82 Abs. 2 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965 i. d. g. F., wird die Verordnung der Gemeinde Donnerskirchen von 17. 3. 1983 über die Entwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 308 der KG Donnerskirchen im Ausmaß von 72 m² aus dem öffentlichen Gut als gesetzwidrig aufgehoben.

Der Bezirkshauptmann:

Dr. Schuszter